



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 04/2024**

**Koblenz, 23.05.2024**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

## INHALT

---

<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</b> .....	110
Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz vom 11.04.2024.....	110
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 15.05.2024 .....	114
<b>III. Lehr- und Studienangelegenheiten</b> .....	115
Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die konsekutiven Master-Studiengänge [M.Sc.] Business Management und Human Resource Management des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 04.04.2024.....	115
Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium an der Hochschule Koblenz vom 15.05.2024.....	128
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024 .....	129
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024 .....	133

## **II. Organisation und Verfassung der Hochschule**

### **Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz vom 11.04.2024**

Der Hochschulrat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung vom 11.04.2024 die nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1**

##### **Aufgaben des Hochschulrates (§ 74 HochSchG)**

1. Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe:
  - 1) der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
  - 2) der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen der Hochschule und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen,
  - 3) den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
  - 4) die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
  - 5) Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
  - 6) Entwicklungsplanungen zuzustimmen,
  - 7) dem Qualitätssicherungssystem gemäß § 5 HochSchG zuzustimmen.
3. Der Hochschulrat macht einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.
4. Der Hochschulrat nimmt gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 HochSchG den Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Vergabe der Leistungsbezüge nach der Besoldungsordnung W (§ 36 ff. LBesG) entgegen.
5. Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 HochSchG zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.

#### **§ 2**

##### **Zusammensetzung und Vorsitz (§ 75 HochSchG)**

1. Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören.
2. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es die Mitgliedschaft im Senat. Weitere Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
3. Die Benennung der Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium; diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.

4. Die Mitglieder des Präsidiums sind beratende Mitglieder im Hochschulrat und können Anträge stellen.
5. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein.
6. Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre, die der studierenden Mitglieder zwei Jahre. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.
7. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Hochschulrates. Sie oder er eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
8. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, beauftragt sie oder eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzung.

### **§ 3**

#### **Einberufung des Hochschulrates und Tagesordnung**

1. Der Hochschulrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Semester zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden mindestens eine Woche vor der Sitzung im Intranet und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
3. Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach dem Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimmabgabe in Schriftform durch Anwesende überreichen lassen.
3. Beschlüsse können auch schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung die zweite Sitzung ein, in der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Jedes Mitglied des Hochschulrats ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge zu den einzelnen Punkten der festgestellten Tagesordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingehens zu behandeln, jedoch der zum gleichen Gegenstand vorliegende weitergehende Antrag zunächst. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Erledigung der sachlichen Anträge zur Beschlussfassung zuzulassen.

6. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

7. Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 41 HochSchG). In begründeten Fällen können Gegenstände für vertraulich erklärt werden und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Beratungen über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt (§ 41 HochSchG).

## **§ 5**

### **Virtuelle Sitzungen und teilvirtuelle Präsenzveranstaltungen**

1. Sitzungen des Hochschulrats können aus wichtigem Grund virtuell stattfinden. Eine Aufzeichnung der Sitzungen ist unzulässig.

2. Als virtuelle Sitzungen gelten Sitzungen, in denen die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer virtuell teilnimmt. Als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung gilt eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Personen virtuell teilnimmt. Der Regelfall ist eine möglichst große Präsenz der teilnehmenden Personen, virtuelle Teilnahme bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

3. Die Durchführung der Sitzung als virtuelle Sitzung ist in der Einladung bekannt zu geben. Bei der Einladung zu Präsenzveranstaltungen ist darauf hinzuweisen, wenn die Teilnahme in virtueller Form auf Antrag aus wichtigem Grund möglich ist.

4. Zur Information der Hochschulöffentlichkeit wird jede virtuelle Sitzung mit Ausnahme der Sitzungen gemäß Abs. 7 auf der Homepage der Hochschule angekündigt. Zugangsdaten dürfen nicht veröffentlicht werden und werden nur berechtigten Personen auf Antrag bekannt gegeben.

5. Entscheidungen im Wege elektronischer Kommunikation oder im elektronischen Umlaufverfahren setzen voraus, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem in Präsenz oder virtuell zustimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist darüber nicht zulässig.

6. Abstimmungen können durch Handheben in Präsenz, am Bildschirm oder virtuelles Handheben erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine zulässige Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Beschlüsse in Personalsachen richten sich nach Abs. 8.

7. Auch Sitzungen in Personalangelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 3 HochSchG zwingend in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, können virtuell oder als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit ist dabei ausgeschlossen.

8. Ist geheime Abstimmung oder Wahl vorgesehen oder wird diese verlangt, erfolgt die Abstimmung nach einer Erörterung in virtueller Form durch ein Briefwahlverfahren. Innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist, wird in einem äußeren Umschlag mit Namen und Anschrift des stimmberechtigten Gremienmitglieds ein unbeschrifteter Umschlag an die oder den Vorsitzenden des Gremiums oder bei Wahlen an die Wahlleitung geschickt. Der äußere Umschlag dient dem Nachweis, dass nur stimmberechtigte Personen abgestimmt haben. Die äußeren und inneren Umschläge werden in Anwesenheit mindestens eines unbeteiligten Zeugen voneinander getrennt, die unbeschrifteten Umschläge mit den Stimmzetteln gemischt und dann geöffnet und ausgezählt. Der Vorgang der Stimmabgabe wird protokolliert und alle Umschläge solange aufbewahrt, bis evtl. gerichtliche Auseinandersetzungen ausgeschlossen oder abgeschlossen sind.

## **§ 6 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls anzufertigen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine Mitarbeiterin der Hochschule als Protokollführerin oder einen Mitarbeiter der Hochschule als Protokollführer. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Wortlaut aufzunehmen. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Personen sollen unterbleiben. Die Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung durch den Hochschulrat hochschulöffentlich im Intranet und durch Aushang bekannt gemacht.

2. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule zugesandt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

## **§ 7 Änderungen und Ergänzungen**

Zur Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erforderlich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Hochschulrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 11.04.2024

Prof. Dr. Eva Waller  
Vorsitzende des Hochschulrates  
der Hochschule Koblenz

## **Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 15.05.2024**

---

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var.2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 die folgende erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz vom 16.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2021 vom 22.12.2021, S. 173) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel I**

Die Ordnung über das transdisziplinäre Graduiertenzentrum der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitwirkung im transdisziplinären Graduiertenzentrum steht allen offen, die als Promovierende der Hochschule Koblenz eingeschrieben oder registriert sind, sowie sonstigen Personen, die aktuell an ihrer Dissertation arbeiten, an der Hochschule Koblenz fachlich betreut werden und das mit einer Betreuungsvereinbarung nachweisen können. Die Teilnahme und Mitwirkung von Mitarbeitenden der Hochschule Koblenz erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. der Leitung des betreffenden Fachbereiches.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Von den Doktorandinnen und Doktoranden gem. Absatz 1 wird mindestens ein Mitglied für die Dauer von drei Jahren in den Beirat entsandt.“

3. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahre durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule ernannt.“

### **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 15.05.2024

Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in:	Dr. Beate Feuchte

### III. Lehr- und Studienangelegenheiten

#### **Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die konsekutiven Master-Studiengänge [M.Sc.] Business Management und Human Resource Management des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 04.04.2024**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2023 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 27.03.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ zur Erlangung des Master-Grades „Master of Science (M. Sc.)“ vom 11.05.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2021 vom 16.06.2021, S. 20) beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 17.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Artikel 1**

Die gemeinsame Prüfungsordnung für die konsekutiven Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ wird wie folgt geändert.

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten mit ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet. Das Studium im Studiengang Business Management kann auch in Form eines Teilzeitstudiums erfolgen. Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester.“

Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Laufe des Master-Studiums noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 ECTS-Punkten nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und dem Master-Studium zusammen dadurch nicht zehn Semester bzw. 12 Semester in der Teilzeitvariante des Studienganges Business Management übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das für die Studiengänge vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule (Electives). Einzelheiten regeln die Anlagen I ((I.1 Studienverlaufsplan Vollzeitvariante) und I.2 Studienverlaufsplan Teilzeitvariante)) für den Master-Studiengang „Business Management“ und Anlage III für den Master-Studiengang „Human Resource Management“ zu dieser Prüfungsordnung. Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Punkte erworben werden. In der Teilzeitvariante des Studienganges Business Management sollen im ersten und zweiten Studienjahr je 36 ECTS und im 3. Studienjahr 48 ECTS-Punkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 ECTS-Punkte bzw. 18 ECTS-Punkte in



der Teilzeitvariante des Studienganges Business Management erworben haben, werden zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.“

3. § 4 Abs. 4 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Das gilt nicht für die Teilzeitvariante des Studienganges Business Management.“

4. Nach § 4 Abs. 5 wird § 4 Abs. 6 mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„Mit der Einschreibung entscheiden sich die Studierenden im Master-Studiengang Business Management verbindlich für ein Vollzeit- oder für ein Teilzeitstudium. Im Verlauf des Studiums können Studierende einmalig und auf Antrag beim Prüfungsausschuss vor Beginn eines Fachsemesters in die jeweils andere Variante wechseln.“

5. § 7 Abs. 6 Satz 5 wird gestrichen.

6. Nach § 8 Abs. 2 wird Absatz 3 wie folgt neu eingefügt:

„Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgegeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.“

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Projektarbeit und die wissenschaftliche Studie sind Bestandteil des dritten Fachsemesters des Studienganges Human Resource Management bzw. der Vollzeitvariante des Studienganges Business Management. In der Teilzeitvariante des Studienganges Business Management ist die wissenschaftliche Studie Bestandteil des vierten Fachsemesters und die Projektarbeit Bestandteil des fünften Fachsemesters. Das dritte Fachsemester bzw. das fünfte Fachsemester (Teilzeitvariante des Studienganges Business Management) kann durch ein Auslandssemester ersetzt werden. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ (Anlage VII zu dieser Prüfungsordnung).“

8. § 13 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Bearbeitungszeit beträgt in den Vollzeitstudiengängen einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen und in der Teilzeitvariante des Studienganges Business Management 24 Wochen.“

9. § 13 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss ausschließlich in digitaler Version als ungeschützte PDF Datei einzureichen.“

10. § 16 Abs. 2 Satz 7 wird gestrichen.

11. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.

12. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

13. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.“

## **Artikel 2**

1. Die bisherige Anlage I: „Studienverlaufsplan Business Management“ wird in Anlage I.1 „Studienverlaufsplan Business Management Vollzeitvariante“ umbenannt und unnummeriert.
2. Nach der Anlage I.1 wird die Anlage I.2 „Studienverlaufsplan Business Management Vollzeitvariante“ wie folgt neu eingefügt:

**Anlage I.2: Studienverlaufsplan „Business Management – Teilzeitvariante“**

Studienbeginn zum Wintersemester

<b>Studienverlaufsplan</b>								Studienbeginn <b>WiSe</b>
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>								
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
<b>PFLICHTMODULE</b>								
Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung	6	PL						6/120
Management von Unternehmenskrisen	6	PL						6/120
Ökonometrie und empirische Datenanalyse	6			PL				6/120
Europäische und globale Wirtschaftsbeziehungen	6	PL						6/120
Personalführung	6				PL			6/120
Wissenschaftliche Studie	12				PL			12/120
Projektphase	18					PL		18/120
Master-Thesis (Teil 1, 6 ECTS-Punkte)								./.
Master-Thesis (Teil 2, 19 ECTS-Punkte)	25						PL	25/120
Kolloquium	5						PL	5/120
<b>SCHWERPUNKTMODULE</b>								
Schwerpunkt Controlling und Finanzierung								
Controlling I	12			PL				12/120
Finanzierung I	12		PL					12/120
Schwerpunkt Marketing								
Brand Management in a digital world	12			PL				12/120
International Marketing and Management	12		PL					12/120
Schwerpunkt Mittelstandsmanagement								
Mittelstandsmanagement I	12			PL				12/120
Mittelstandsmanagement II	12		PL					12/120
Schwerpunkt Operations Management								
Operations Management I	12			PL				12/120
Operations Management II	12		PL					12/120
Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung								
Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I	12			PL				12/120
Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II	12		PL					12/120

<b>WAHLPFLICHTMODULE (Electives)*</b>								
Schwerpunkt Controlling und Finanzierung: Controlling & Finanzierung II – Digitalisierung, Datenanalyse	6		PL					6/120
Schwerpunkt Marketing: Data Science Marketing	6		PL					6/120
Schwerpunkt Mittelstandsmanagement: Digitale Transformation im Mittelstand	6		PL					6/120
Schwerpunkt Operations Management: Operations Management III – Digitale Transformation im Unternehmen	6		PL					6/120
Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung: Softwaregestützte Jahresabschlusserstellung und -prüfung	6		PL					6/120

\*Die Liste der Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Module können dem aktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

## Studienbeginn zum Sommersemester

<b>Studienverlaufsplan</b>								Studien- beginn <b>SoSe</b>
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>								
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
<b>PFLICHTMODULE</b>								
Personalführung	6	PL						6/120
Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung	6	PL						6/120
Ökonometrie und empirische Datenanalyse	6		PL					6/120
Europäische und globale Wirtschaftsbeziehungen	6	PL						6/120
Management von Unternehmenskrisen	6				PL			6/120
Wissenschaftliche Studie	12				PL			12/120
Projektphase	18					PL		18/120
Master-Thesis (Teil 1, 6 ECTS-Punkte)								./.
Master-Thesis (Teil 2, 19 ECTS-Punkte)	25						PL	25/120
Kolloquium	5						PL	5/120
<b>SCHWERPUNKTMODULE</b>								
Schwerpunkt Controlling und Finanzierung								
Controlling I	12		PL					12/120
Finanzierung I	12			PL				12/120
Schwerpunkt Marketing								
Brand Management in a digital world	12		PL					12/120
International Marketing and Management	12			PL				12/120
Schwerpunkt Mittelstandsmanagement								
Mittelstandsmanagement I	12		PL					12/120
Mittelstandsmanagement II	12			PL				12/120
Schwerpunkt Operations Management								
Operations Management I	12		PL					12/120
Operations Management II	12			PL				12/120
Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung								
Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung I	12		PL					12/120
Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung II	12			PL				12/120

<b>WAHLPFLICHTMODULE (Electives)*</b>								
Schwerpunkt Controlling und Finanzierung: Controlling & Finanzierung II – Digitalisierung, Datenanalyse	6			PL				6/120
Schwerpunkt Marketing: Data Science Marketing	6			PL				6/120
Schwerpunkt Mittelstandsmanagement: Digitale Transformation im Mittelstand	6			PL				6/120
Schwerpunkt Operations Management: Operations Management III – Digitale Transformation im Unternehmen	6			PL				6/120
Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung: Softwaregestützte Jahresabschlusserstellung und -prüfung	6			PL				6/120

\*Die Liste der Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Module können dem aktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3 CP = Credit-Points

3. Die bisherige Anlage II: „Prüfungsplan Business Management“ wird in Anlage II.1 „Prüfungsplan Business Management Vollzeitvariante“ umbenannt und umnummeriert.

2. Nach der Anlage II.1 wird die Anlage II.2 „Prüfungsplan Business Management Teilzeitvariante“ wie folgt neu eingefügt:

**Anlage II.2: Prüfplan „Business Management – Teilzeitvariante“**

Studienbeginn zum Wintersemester

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringend e Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamt- note
<b>1. Semester</b>						
Europäische und globale Wirtschaftsbeziehungen	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	PFP o. K	K120	6/120
Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	Ha o. K	K90	6/120
Management von Unternehmenskrisen	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K o. HA	K90	6/120
<b>2. Semester</b>						
Wahlpflichtmodule (Electives)	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	je nach Modul		6/120
Controlling u. Finanzierung II – Digitalisierung, Datenanalyse				PFP o. MP	K60	
Data Science im Marketing				K o. HA	K90	
Digitale Transformation im Mittelstand				K o. HA	K90	
Operations Management III – Digitale Transformation im Unternehmen				K o. PFP	K90	
Softwaregestützte Jahresabschluss- erstellung und -prüfung				K	K120	
Schwerpunktmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	je nach Modul		12/120
Finanzierung I				K o. MP	K120	
International Marketing and Management				PFP o. K	K180	
Mittelstandsmanagement II				K o. HA	K180	
Operations Management II				K o. HA	K180	
Wirtschaftsprüfung/ Steuerberatung II				K	K180	
<b>3. Semester</b>						
Ökonometrie und empirische Datenanalyse	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K o. HA	K90	6/120
Schwerpunktmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	je nach Modul		12/120
Controlling I				HA m. MP		
Brand Management in a digital world				PFP o. K	K180	
Mittelstandsmanagement I				K. o. HA	K180	
Operations Management I				K. o. HA	K180	
Wirtschaftsprüfung/ Steuerberatung I				K o. FS	K180	
<b>4. Semester</b>						
Personalführung	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA o. K	K120	6/120
Wissenschaftliche Studie	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	SB		12/120
<b>5. Semester</b>						
Projektphase	Fachwissen, Methodenkompetenz	18	PL	PA		18/120
Masterthesis (Teil 1, 6 v. 25 ECTS-Punkten)	Fachwissen, Selbst- u. Methodenkompetenz	6				
<b>6. Semester</b>						
Masterthesis (Teil 2, 19 v. 25 ECTS-Punkten)	Fachwissen, Selbst- u. Methodenkompetenz	19	PL	MA		25/120
Kolloquium	Fachwissen, Selbst- u. Methodenkompetenz	5	PL	KO		5/120

## Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung      SL = Studienleistung      K = Klausur      HA = Hausarbeit oder Seminararbeit      SB = Studienbericht      MP = Mündliche Prüfung  
P = Projektarbeit      R = Referat      V = Vortrag oder Präsentation      PFP = Portfolioprüfung  
KO = Kolloquium      MA = Masterthesis  
„o.“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)  
„u.“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 8 LVO zur Studienakkreditierung RLP, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.



## Studienbeginn zum Sommersemester

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester</b>						
Personalführung	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K o. HA	K120	6/120
Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA o. K	K90	6/120
Europäische und globale Wirtschaftsbeziehungen	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	PFP o. K	K120	6/120
<b>2. Semester</b>						
Ökonometrie und empirische Datenanalyse	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K o. HA	K90	6/120
Schwerpunktmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	je nach Modul		12/120
Controlling I				HA m. MP		
Brand Management in a digital world				PFP o. K	K180	
Mittelstandsmanagement I				K. o. HA	K180	
Operations Management I				K. o. HA	K180	
Wirtschaftsprüfung/ Steuerberatung I				K o. FS	K180	
<b>3. Semester</b>						
Schwerpunktmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	je nach Modul		12/120
Finanzierung I				K o. MP	K120	
International Marketing and Management				PFP o. K	K180	
Mittelstandsmanagement II				K o. HA	K180	
Operations Management II				K o. HA	K180	
Wirtschaftsprüfung/ Steuerberatung II				K	K180	
Wahlpflichtmodule (Electives)	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	je nach Modul		6/120
Controlling u. Finanzierung II – Digitalisierung, Datenanalyse				PFP o. MP	K60	
Data Science im Marketing				K o. HA	K90	
Digitale Transformation im Mittelstand				K o. HA	K90	
Operations Management III – Digitale Transformation im Unternehmen				K o. PFP	K90	
Softwaregestützte Jahresabschluss- erstellung und -prüfung				K	K120	
<b>4. Semester</b>						
Management von Unternehmenskrisen	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA o. K	K90	6/120
Wissenschaftliche Studie	Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	SB		12/120
<b>5. Semester</b>						
Projektphase	Fachwissen, Methodenkompetenz	18	PL	P		18/120
Masterthesis (Teil 1, 6 v. 25 ECTS-Punkten)	Fachwissen, Selbst- u. Methodenkompetenz	6				
<b>6. Semester</b>						
Masterthesis (Teil 2, 19 v. 25 ECTS-Punkten)	Fachwissen, Selbst- u. Methodenkompetenz	19	PL	MA		25/120
Kolloquium	Fachwissen, Selbst- u. Methodenkompetenz	5	PL	KO		5/120

## Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung      SL = Studienleistung      K = Klausur      HA = Hausarbeit oder Seminararbeit      SB = Studienbericht      MP = Mündliche Prüfung  
P = Projektarbeit      R = Referat      V = Vortrag oder Präsentation      PFP = Portfolioprüfung      KO = Kolloquium  
MA = Masterthesis  
„o.“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)  
„u.“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 8 LVO zur Studienakkreditierung RLP, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

### Artikel 3

Die Anlage V „Teilstudienplan für die wissenschaftliche Studie der Master-Studiengänge Business Management und Human Resource Management an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden muss die Möglichkeit geboten werden, sich im 3. Semester (Studiengang Human Resource Management und Vollzeitvariante des Studienganges Business Management) bzw. im 4. Semester (Teilzeitvariante des Studienganges Business Management) in die Forschungsarbeit des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzubringen.“

2. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die wissenschaftliche Studie ist studienbegleitend im 3. Fachsemester (Studiengang Human Resource Management und Vollzeitvariante des Studienganges Business Management) bzw. im 4. Fachsemester (Teilzeitvariante des Studienganges Business Management) zu erstellen.“

### Artikel 4

Die Anlage VI „Teilstudienplan für die Projektarbeit der Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Projektarbeit ist im 3. Fachsemester bzw. im 5. Fachsemester (Teilzeitvariante des Studienganges Business Management) abzuleisten und wird i.d.R. von zwei bis max. fünf Studierenden als Projektgruppe erbracht.“

### Artikel 5

Die Anlage VII „Teilstudienplan für das Auslandssemester der Master-Studiengänge „Business Management“ und „Human Resource Management“ an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Auslandssemester soll im dritten bzw. in der Teilzeitvariante des Studienganges Business Management im 5. Studienplansemester abgeleistet werden.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer und der Studenumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 8 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 8 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die im Learning Agreement aufgeführten Prüfungsleistungen sollen für die Vollzeitvariante insgesamt 30 bzw. 18 (Teilzeitvariante des Studienganges Business Management) Credit-Points umfassen.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Ableistung des Auslandssemesters ersetzt im Studiengang Human Resource Management und in der Vollzeitvariante des Studienganges Business Management sämtliche Prüfungsleistungen des 3. Studienplansemesters, wenn die Studierenden während des Auslandssemesters 30 ECTS erworben haben. In der Teilzeitvariante des Studienganges Business Management ersetzt das Auslandsstudium die Projektphase im 5. Studienplansemester, wenn die Studierenden während des Auslandsstudiums 18 ECTS erworben haben.“

#### **Artikel 6 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, den 04.04.2024

Die Dekanin

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Sibylle Treude

## **Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium an der Hochschule Koblenz vom 15.05.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl.S.453), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium vom 27.04.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2023 vom 31.05.2023, S. 111) beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Koblenz hat diese Änderungsordnung am 08.05.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Rahmenordnung für die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Weitere Zertifikatsstudiengänge können auf Beschluss des Fachbereichsrates desjenigen Fachbereichs, in dem die meisten Module nach Anzahl der ECTS des Zertifikates fallen sollen, nach schriftlicher Zustimmung des Präsidiums der Hochschule Koblenz im Anhang ergänzt werden; gleiches gilt für Änderungen der fachspezifischen Anlagen. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident führt eine Liste, in der sämtliche genehmigten Zertifikatsstudien mit ihren aktuellen fachspezifischen Regelungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.“

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das Zertifikatsstudium schließt in der Regel je nach Umfang und Festlegung mit bzw. als

1. Certificate fo Microcredential	1-4 ECTS
2. Certificate of Microdegree	5-9 ECTS
3. Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 10 ECTS
4. Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30 ECTS
5. Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind.10 ECTS
6. Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30 ECTS

ab.“

3. § 21 Abs. 3 wird nach Satz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Nähere Bestimmungen sind durch die programmspezifische Anlage möglich.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 15.05.2024

Der Präsident der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Karl Stoffel

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz  
Entwurfsverfasser: Prof. Dr. Ralf Haderlein

---

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 19.03.2024 die nachfolgende erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 26.01.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2022 vom 19.08.2022, S. 182), beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 8 Wochen für die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau oder Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion nachweisen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Einzelheiten regelt die Anlage.“

### **Artikel II**

Die bisherige Anlage 3 „Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion“ erhält die neue Bezeichnung „Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau – Entwicklung und Konstruktion“ und wird wie folgt neu gefasst:

### **Anlage 3: Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau, und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 19.03.2024 den folgenden Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Teilstudienplan für die praktische Vorbildung gilt für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion und regelt die laut der Prüfungsordnung geforderte praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs.4 Nr. 3 HochSchG.

#### **§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung**

Es sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der technischen Praxis vermittelt und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erlebt werden. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Produktion zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen. Die betriebliche Tätigkeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennen zu lernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

#### **§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung**

(1) Die praktische Vorbildung umfasst für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion 8 Wochen (40 Präsenztage). Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

(2) Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Ausbildungsplan**

(1) Für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion sind in jedem Fall die mit einem Asteriskus (\*) gekennzeichneten Bereiche in etwa dieser Reihenfolge und mit einer Dauer von mindestens 1 Woche und maximal 2 Wochen zu durchlaufen. Sollten die 8 Wochen gemäß § 3 Abs. 1 nach Durchlaufen der gekennzeichneten Bereiche nicht erfüllt sein, ist aus den übrigen unten aufgeführten Bereichen in etwa dieser Reihenfolge und mit einer Dauer von mindestens 1 Woche zu wählen:

1. Metall-Grundausbildung, Techn. Zeichnen \*
2. Spanende Bearbeitung \*
3. Umformende Bearbeitung, Urformen
4. Verbindungstechnik \*
5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik
6. Qualitätswesen \*
7. Montage, Anlagenbau
8. Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik

Die Praktikantin oder der Praktikant soll die Erzeugung der Werkstücke mittels verschiedener Fertigungsverfahren und Maschinen bis einschließlich der Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen kennenlernen. Dabei soll ein erster Einblick in die Betriebsabläufe und Funktionsstrukturen aller technischen Betriebsbereiche gewonnen werden. Die aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 1 Woche (5 Präsenztage) nicht unterschreiten.

(2) Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

## **§ 5 Ausbildungsbetriebe**

Die Wahl der Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Praktikumsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das zuständige Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer in Maschinenbauberufen als Ausbildungsbetriebe der dualen Berufsausbildung für Berufe im Bereich des Maschinenbaus anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors.

## **§ 6 Berichterstattung, Zeugnis / Praktikumsbescheinigung**

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen detaillierten Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen ist.

(2) Die Berichte über die praktische Vorbildung zu den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion sind vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb auf jeder Seite zu bestätigen. Die von den Ausbildungsbetrieben erstellten Praktikumsbescheinigungen sind nach den Bereichen 1 bis 8 gemäß § 4 Abs. 1 zu gliedern.

(3) Die Praktikumsbescheinigungen und die Berichte sind dem zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen vorzulegen. Aus den eingereichten Praktikumsbescheinigungen und den Berichten müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

## **§ 7 Rechtsverhältnisse**

(1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.



(2) Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

## **§ 8 Anerkennung**

(1) Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene duale Berufsausbildung in einem Maschinenbauberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet.

(3) Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des zuständigen Praktikantenamtes beauftragt ist.

(4) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

## **Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 08.05.2024

Der Dekan des Fachbereiches  
Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz  
Prof. Dr. Thomas Schnick

Beschlussorgan:	Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser-/in:	Prof. Dr. Thomas Schnick

## **Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) an der Hochschule Koblenz vom 08.05.2024**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 24.04.2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) vom 10.11.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2021 vom 30.11.2021, S. 109) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

1. Die Anlage 2 „Studienverlaufsplan“ der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) wird wie folgt geändert:

**Anlage 2: Studienverlaufsplan**

<b>Studienverlaufsplan</b>								
<b>Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</b>								
<b>Studienbeginn WS/SS</b>								
Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) / Studienleistungen (SL)					Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	
<b>Basismodule - Pflichtmodule:</b>								
B 11	VWL und Empirische Methoden	6	PL					6
B 12	Innovationsmanagement	5	PL					5
B 13	Externe Rechnungslegung und Steuern	5	PL					5
B 21	Personalmanagement und Organisation	6		PL				6
B 22	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	5		PL				5
B 23	Strategie und Controlling	5		PL				5
<b>Wahlpflichtmodule:*</b>								
W 01	Informations- und Prozessmanagement	5			PL			5
W 02	Projektmanagement	5			PL			5
W 03	Business English	5			PL			5
W 04	Internationales Management	5			PL			5
W 05	Angewandte Künstliche Intelligenz	5			PL			5
<b>Vertiefungsrichtungen (1 aus 9): Pflichtmodule aus der gewählten Vertiefung:</b>								
<b>1. Financial Risk Management (FRM):</b>								
FRM 11	Quantitative Methoden	5	PL					5
FRM 21	Portfoliotheorie	5		PL				5
FRM 31	Management von Financial Risks und Modellierung	6			PL			6
FRM 32	Corporate Governance und Risikomanagement	5			PL			5
FRM 41	Enterprise Risk Management	6				PL		6
FRM 42	Regulierung von Finanzdienstleistungen	5				PL		5
<b>2. Gesundheits- und Sozialmanagement (GSM):</b>								
GSM 11	Überblick über das Gesundheits- und Sozialwesen	5	PL					5
GSM 21	Theorien der Sozialwirtschaft und des Managements sozialer Dienste	5		PL				5
GSM 31	Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen	6			PL			6
GSM 32	Sozialmarketing	5			PL			5
GSM 41	Qualitätsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen	6				PL		6
GSM 42	Personalmanagement	5				PL		5
<b>3. Leadership (LDS):</b>								
LDS 11	Verantwortete Führung und Neuroleadership	5	PL					5
LDS 21	Selbstführung	5		PL				5
LDS 31	Managing Diversity und Kommunikation	6			PL			6
LDS 32	Gesundheitsgerechtes Führen	5			PL			5
LDS 41	Entscheidung und Führung in der Veränderung	6				PL		6
LDS 42	Coaching	5				PL		5

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) / Studienleistungen (SL)					Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	
<b>4. Logistikmanagement (LOM):</b>								
LOM 11	Grundlagen der Logistik	5	PL					5
LOM 21	Technische Grundlagen der Logistik	5		PL				5
LOM 31	Supply Chain Management und Kontraktlogistik	6			PL			6
LOM 32	Dienstleistungslogistik	5			PL			5
LOM 41	Planspiel Logistikmanagement	6				PL		6
LOM 42	Logistik im Unternehmen	5				PL		5
<b>5. Marketingmanagement (MAM):</b>								
MAM 11	Grundlagen Markt und Konsum	5	PL					5
MAM 21	Marketingforschung	5		PL				5
MAM 31	Vertiefung Marketing-Mix	6			PL			6
MAM 32	Marketing-Strategie und -Controlling	5			PL			5
MAM 41	Neue Technologien, Dienstleistungen und Kommunikation	6				PL		6
MAM 42	Markenführung	5				PL		5
<b>6. Produktionsmanagement (PRM):</b>								
PRM 11	Arbeitsgestaltung	5	PL					5
PRM 21	Produktionslogistik	5		PL				5
PRM 31	Produktionsorganisation	6			PL			6
PRM 32	Planspiel Produktionsmanagement	5			PL			5
PRM 41	Fabrikplanung mit Planspiel	11				PL		11
<b>7. Public Administration (PAM):</b>								
PAM 11	Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte	5	PL					5
PAM 21	Gestaltung und Partizipation	5		PL				5
PAM 31	Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte und Personalrecht	6			PL			6
PAM 32	E-Government und Informationsmanagement	5			PL			5
PAM 41	Kommunale Finanzen und rechtliche Beteiligung	6				PL		6
PAM 42	Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und steuerliche Auswirkungen	5				PL		5
<b>8. Sportmanagement (SPM):</b>								
SPM 11	Sportmarketing	5	PL					5
SPM 21	Forschungsmethoden in Sportökonomie	5		PL				5
SPM 31	Club- und Sportstättenmanagement	6			PL			6
SPM 32	Finanzierung und Controlling	5			PL			5
SPM 41	Sportrecht	6				PL		6
SPM 42	Internationale Sportsysteme	5				PL		5

Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) / Studienleistungen (SL)					Gew ichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1.	2.	3.	4.	5.	
			Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	
<b>9. Unternehmensführung/Finanzmanagement (UFM):</b>								
UFM 11	Managementkompetenz	5	PL					5
UFM 21	Jahresabschlussanalyse	5		PL				5
UFM 31	Unternehmenssteuerung und Rating	6			PL			6
UFM 32	Corporate Governance und Risikomanagement	5			PL			5
UFM 41	Finanzplanung und Unternehmensbewertung	6				PL		6
UFM 42	Mergers & Acquisitions	5				PL		5
<b>Abschlussarbeit und Kolloquium - Pflichtmodule:</b>								
MT	Masterthesis	15					PL	15
KMT	Kolloquium	1					PL	1

Erklärungen/Legende:

CP = Credit-Points

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistungen nach § 7 Abs. 3

**\* Wahlpflichtmodule (W 01 - W 05):** Es müssen im Studienverlauf insgesamt zwei Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden, maximal können zwei der Wahlpflichtmodule verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

2. Die Anlage 3 „Prüfungsplan“ der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungs-Studiengang Master of Business Administration (MBA) wird wie folgt geändert:

### Anlage 3: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>1. Semester:</b>							
B 11	WWL und Empirische Methoden	Fachwissen, Methoden-, Individual- & Sozialkompetenz	6	PL	K	180	6/90
B 12	Innovationsmanagement	Fachwissen, Methoden-, Individual- & Sozialkompetenz	5	PL	K	120	5/90
B 13	Externe Rechnungslegung und Steuern	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	120	5/90
FRM 11	Quantitative Methoden	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
GSM11	Überblick über das Gesundheits- und Sozialwesen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA		5/90
LDS 11	Verantwortete Führung und Neuroleadership	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
LOM 11	Grundlagen der Logistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/90
MAM 11	Grundlagen Markt und Konsum	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
PRM 11	Arbeitsgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
PAM 11	Rechtliche Grundlagen für Führungskräfte	Fachwissen, Methoden-, Medien- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
SPM 11	Sportmarketing	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
UFM 11	Managementkompetenz	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
<b>2. Semester:</b>							
B 21	Personalmanagement und Organisation	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	240	6/90
B 22	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/90
B 23	Strategie und Controlling	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	120	5/90
FRM 21	Portfoliotheorie	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
GSM 21	Theorien der Sozialwirtschaft und des Managements sozialer Dienste	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
LDS 21	Selbstführung	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	5	PL	HA		5/90
LOM 21	Technische Grundlagen der Logistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
MAM 21	Marketingforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/90
PRM 21	Produktionslogistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/90
PAM 21	Gestaltung und Partizipation	Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA		5/90
SPM 21	Forschungsmethoden in Sportökonomie	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA		5/90
UFM 21	Jahresabschlussanalyse	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA		5/90

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>3. Semester:</b>							
W 01	Informations- und Prozessmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/90
W 02	Projektmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/90
W 03	Business English	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	MP		5/90
W 04	Internationales Management	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	K	90	5/90
W 05	Angewandte Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/90
FRM 31	Management von Financial Risks und Modellierung	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
FRM 32	Corporate Governance und Risikomanagement	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
GSM 31	Sozialrecht und Finanzierung von GuS-Unternehmen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
GSM 32	Sozialmarketing	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
LDS 31	Managing Diversity und Kommunikation	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
LDS 32	Gesundheitsgerechtes Führen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/90
LOM 31	Supply Chain Management und Kontraktlogistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	120	6/90
LOM 32	Dienstleistungslogistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/90
MAM 31	Vertiefung Marketing-Mix	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	120	6/90
MAM 32	Marketing-Strategie und -Controlling	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
PRM 31	Produktionsorganisation	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
PRM 32	Planspiel Produktionsmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
PAM 31	Schlüsselqualifikationen für Führungskräfte und Personalrecht	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
PAM 32	E-Government und Informationsmanagement	Fachwissen, Methoden- Medien- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
SPM 31	Club- und Sportstättenmanagement	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
SPM 32	Finanzierung und Controlling	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
UFM 31	Unternehmenssteuerung und Rating	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
UFM 32	Corporate Governance und Risikomanagement	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>4. Semester:</b>							
W 01	Informations- und Prozessmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/90
W 02	Projektmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/90
W 03	Business English	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	MP		5/90
W 04	Internationales Management	Fremdsprachen-, Sozial-, Methoden- & Interkulturelle Handlungskompetenz	5	PL	K	90	5/90
W 05	Angewandte Künstliche Intelligenz	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/90
FRM 41	Enterprise Risk Management	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
FRM 42	Regulierung von Finanzdienstleistungen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA		5/90
GSM 41	Qualitätsmanagement und Controlling in GuS-Unternehmen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
GSM 42	Personalmanagement	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
LDS 41	Entscheidung und Führung in der Veränderung	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
LDS 42	Coaching	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	HA		5/90
LOM 41	Planspiel Logistikmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/90
LOM 42	Logistik im Unternehmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/90
MAM 41	Neue Technologien, Dienstleistungen & Kommunikation	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
MAM 42	Markenführung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/90
PRM 41	Fabrikplanung mit Planspiel	Fachwissen, Methodenkompetenz	11	PL	K	120	11/90
PAM 41	Kommunale Finanzen und rechtliche Beteiligung	Fachwissen, Methoden-, Individual-, Sozial- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
PAM 42	Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und steuerliche Auswirkungen	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
SPM 41	Sportrecht	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
SPM 42	Internationale Sportsysteme	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90
UFM 41	Finanzplanung und Unternehmensbewertung	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	6	PL	K	120	6/90
UFM 42	Mergers & Acquisitions	Fachwissen, Methoden- & Führungskompetenz	5	PL	K	60	5/90



Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
<b>5. Semester:</b>							
MT	Masterthesis	Fachwissen, Methodenkompetenz	15	PL	MA		15/90
KMT	Kolloquium	Fachwissen, Methodenkompetenz	1	PL	KO		1/90

Erklärungen/Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

KO = Kolloquium

MP = mündliche Prüfung

PL = Prüfungsleistung

V = Vortrag oder Präsentation

\* **Wahlpflichtmodule (W 01 - W 05):** Es müssen im Studienverlauf insgesamt zwei Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden, maximal können zwei der Wahlpflichtmodule verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 08.05.2024

Prof. Dr. Michael Langenbahn  
Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Entwurfsverfasser/-in: Prof. Dr. Uwe Hansen